

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

45. Jahrgang

17. Juli 2013

Nummer 29

Inhalt	Seite
--------	-------

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	277
--	-----

- Zustellung einer Ordnungsverfügung (Fahrerlaubnisbehörde)

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	277
--	-----

- Zustellung einer Anhörung (Ausländeramt Bonn)

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	278
--	-----

- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)

Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Umlegungsplanes „Am Hölder“ im Stadtbezirk Bonn	279
---	-----

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung der Bundesstadt Bonn – Amt 33-522 –

Datum	Aktenzeichen
08.07.2013	33-522-24/13
Betroffene/r	
Herr Ali Gereev, Rochusstr. 64, 53123 Bonn	

jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Führerscheinstelle, Passage, 53111 Bonn bereit.

Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den 08.07.2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Pommeranz

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV. NW. S. 94/SGV. NW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Anhörung der Stadt Bonn – Ausländeramt – 33-6

Datum der Verfügung	Az.:
07.06.2013	33-61-bus / 100415169466
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
BISTAMI, Bouchra, Franziskanerstr. 15, 53113 Bonn	

jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 04.07.2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Lakow

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 28.06.2013	PK-Nr. 7777.2034.6832
Betroffene/r Dennis Miah, Osloer Straße 16 A, 53117 Bonn	
Datum 28.06.2013	PK-Nr. 7777.2042.3594
Betroffene/r Dennis Miah, Osloer Straße 16 A, 53117 Bonn	
Datum 08.07.2013	PK-Nr. 7777.1119.2852
Betroffene/r Thomas Hoth, Leimstraße 38, 58135 Hagen	
Datum 08.07.2013	PK-Nr. 7777.2035.7966
Betroffene/r Thomas Hoth, Leimstraße 38, 58135 Hagen	
Datum 03.07.2013	PK-Nr. 7777.3040.7869
Betroffene/r Saad Mohammed S Al Asmari, Hindenburgallee 15, 53175 Bonn	
Datum 24.06.2013	PK-Nr. 7777.1090.8609
Betroffene/r Heinz-Josef Fischer, Briefkasten TRAPP/RESSÖR, Elbingstraße 3, 53117 Bonn	
Datum 22.05.2013	PK-Nr. 33-21 / 7780.3179.3967
Betroffene/r Michael Freischheim, Reuterstraße 12, c/o Pagel, 53113 Bonn	
Datum 07.05.2013	PK-Nr. 7779.3178.3724
Betroffene/r Arkadiusz Milosz Wilczyk, erreichbar über City Streife, Amt 33-24, 53103 Bonn	

jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **09.07.2013**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps

Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Umlegungsplanes „Am Hölder“ im Stadtbezirk Bonn

I. Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplanes

Der Umlegungsausschuss der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 27.06.2013 gemäß § 66 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung, den Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet U 220 in Bonn, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Röttgen, im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 7517-12 vom 2.2.2011, im Bereich der Straße "Am Hölder/ Reichsstraße" durch Beschluss aufgestellt.

Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis.

II. Einsichtnahme in den Umlegungsplan

Bis zur Berichtigung des Grundbuches kann jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, den Umlegungsplan während der Dienststunden (Montag und Donnerstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Bundesstadt Bonn, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 7 B (zu erreichen über die Aufzugsgruppe 1 oder 2) einsehen.

Den Beteiligten wird nach § 70 Absatz 1 Satz 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan zugestellt.

III. Ablauf der Frist für die Anmeldung von Rechten

Die Bekanntmachung des Umlegungsausschusses im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn vom 19.12.2007 über die Einleitung der Umlegung enthielt die Aufforderung zur Anmeldung von Rechten. Gemäß § 48 Absatz 2 Satz 2 BauGB ist die Frist zur Anmeldung von Rechten mit dem Tage des Beschlusses über die Aufstellung des Umlegungsplanes abgelaufen.

Ihre Rechte:

Gegen den Umlegungsplan ist gemäß § 217 Baugesetzbuch innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Bekanntmachung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig.

Der Antrag ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Umlegungsausschuss der Bundesstadt Bonn, Geschäftsstelle Berliner Platz 2, 53103 Bonn, einzureichen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt (Umlegungsplan) bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht, Kammer für Baulandsachen in Köln. In dem Verfahren vor der Kammer für Baulandsachen müssen Anträge zur Hauptsache durch einen zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Hinweis: Das Einlegen des Antrages per E-Mail genügt nicht dem Schriftformerfordernis.

Bonn, den 27.06.2013

Der Vorsitzende

gez.

Prof. Dr. Söfker